OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601725/3/FP/Bb

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des H M, vom 23. Jänner 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Jänner 2017, GZ VerkR96-3793/4-2016, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 70 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Jänner 2017, GZ VerkR96-3793/4-2016 wurde H M (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Verantwortlicher der Firma H M GesmbH in W, diese ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x, nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmebewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, da bei der am 05.11.2016 um 07:25 Uhr in L, x, Kontrollort: x, L, durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, dass

1. beim LKW, mit welchem eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen der Reifen in der Mitte der Lauffläche (3/4 der Laufflächenbreite) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2,0 mm aufwies.
   Position des Reifens: Frontachse, linker Reifen.
   An zwei Stellen des Reifens war das Gewebe bereits deutlich sichtbar und
2. das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26000 kg durch die Beladung um 2160 kg überschritten wurde.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1. eine Übertretung des § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 Abs. 1 KFG und § 4 Abs. 4 Z 2 KDV und zu 2. eine Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 und § 101 Abs. 1 lit. a KFG und verhängte jeweils gemäß § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen in Höhe von 1. 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) und 2. 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden). Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 35 Euro auferlegt.

Begründend wurde nach Wiedergabe des bisherigen Verfahrensganges sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, dass der im Spruch angeführte Sachverhalt durch die Anzeige der LPD Oberösterreich SPK Linz, FI Verkehrsinspektion vom 10. November 2016, die sich auf eine dienstliche Wahrnehmung von zwei Sicherheitswacheorgangen stütze und dem Firmenbuchauszug vom 22. Dezember 2016, wonach der Bf die Firma H M GmbH als handelsrechtlicher Geschäftsführer nach außen vertrete, als erwiesen anzusehen sei. Im Zuge der Strafbemessung wurden weder mildernde noch erschwerende Umstände berücksichtigt und die persönlichen Verhältnisse des Bf mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er

vorbringt, dass die im Unternehmen eingesetzten Kraftfahrer regelmäßig geschult und auf die Vorschriften des KFG aufmerksam gemacht und angewiesen werden, diese genauestens einzuhalten. Es sei ihm nicht möglich, ständig alle Mängel festzustellen. Die Fahrer werden dazu angehalten, ihr jeweiliges Fahrzeug zu warten und ordnungsgemäß zu entrichten.

Auch bezüglich der Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes werden die Fahrer regelmäßig darauf aufmerksam gemacht, dieses genauestens einzuhalten. Der Fahrer sei von ihm nicht angewiesen worden, die Überladung durchzuführen, sondern habe diesbezüglich eigenmächtig gehandelt.

Der Bf beantragte von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2017 hat der Bf bezüglich des beanstandeten Reifens in Ergänzung seiner Beschwerde vorgebracht, dass der Fahrer von ihm nicht angewiesen worden sei, mit dem defekten Reifen weiterzufahren. Da am Firmengelände ein Reifenlager situiert und Reifen dieser Dimension immer vorrätig seien, habe der Fahrer diesbezüglich eigenmächtig gehandelt. Er hätte in der betriebsinternen Werkstatt jederzeit den Reifen wechseln lassen und eine ordnungsgemäße Fahrt antreten können.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 30. Jänner 2017 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ VerkR96-3793-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Beschwerdeergänzung. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat

auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Firma M GmbH mit Sitz in D, ist Zulassungsbesitzerin des Lkws mit dem Kennzeichen x. Der Bf ist laut Auszug aus dem Firmenbuch (x) vom 22. Dezember 2016 seit 28. Februar 1990 handelsrechtlicher Geschäftsführer dieses Unternehmens.

Am 5. November 2016 um 07.25 Uhr wurde der genannte Lkw, der eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, von K R in L gelenkt und auf Höhe x von Straßenaufsichtsorgangen der Polizeiinspektion Linz-Kaarstraße angehalten. Im Rahmen der Fahrzeugkontrolle und der anschließenden Verwiegung des Lkws auf der Brückenwaage in Linz, x, wurde festgestellt, dass der Zustand des Lkws nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da der linke Reifen der Frontachse schwer beschädigt war und nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2 mm aufwies und das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 26.000 kg durch die Beladung um 2.160 kg überschritten wurde.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Dass der gegenständliche Reifen an der Vorderachse erhebliche Mängel (Gewebe teilweise deutlich sichtbar) und nicht mehr die erforderliche Profiltiefe von 2 mm aufwies, ist aus den im Akt befindlichen Fotos deutlich erkennbar. Aus dem im Akt einliegenden Wiegeschein ergibt sich unzweifelhaft, dass der Lkw zur Tatzeit ein Gesamtgewicht von 28.160 kg aufwies. Der Sachverhalt ist im Hinblick auf diese festgestellten Mängel vollkommen unbestritten.

Die Feststellungen zur Gesellschaft und der Eigenschaft des Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer ergeben sich aus dem diesbezüglichen Firmenbuchauszug.

Die Darstellung zu den Vermögensverhältnissen des Bf ergibt sich aus der behördlichen und vom Bf unwidersprochen gebliebenen Schätzung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die im konkreten Fall anzuwendenden Rechtsgrundlagen des KFG, der KDV und des VStG lauten – auszugsweise – wie folgt:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

§ 7 Abs. 1 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein müssen, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind, und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 KDV muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg mindestens 2 mm betragen.

Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichsel-anhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 VStG zufolge ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

III.2. Vorliegend steht außer Zweifel und konnte dies vom Verwaltungsgericht aufgrund des Akteninhaltes, insbesondere den Fotos und dem Wiegeschein, bedenkenlos festgestellt werden, dass beim linken Reifen an der Frontachse des Lkws, Kennzeichen x, an zwei Stellen das Gewebe deutlich sichtbar war und nicht die geforderte Profiltiefe von 2 mm aufwies sowie das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 26.000 kg durch die Beladung um 2.160 überschritten wurde und das tatsächliche Gesamtgewicht somit 28.160 kg betrug.

Der Bf ist als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma M GmbH, der Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Lkws und daher insoweit für die M GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 und Abs. 4 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht behauptet. Es trifft den Bf daher in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma M GmbH gemäß § 9 Abs. 1 VStG iVm § 103 Abs. 1 Z 1 KFG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den unbestritten zugrunde liegenden Sachverhalt. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist somit erfüllt.

III.3. Die gegenständlichen Übertretungen stellen jeweils für sich ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Den Bf trifft daran als § 9 Abs. 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit. Ein solches Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann (z. B. VwGH 23. November 2009, 2008/03/0176). Es genügt nicht bloß eine Kontrolle des Fahrzeuges bei Verlassen des Betriebsgeländes; vielmehr ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auch außerhalb des Betriebsgeländes zu sorgen (VwGH 21. April 1999, 98/03/0350).

Mit der Behauptung, die Lenker regelmäßig schriftlich oder mündlich zu belehren, zu schulen und stichprobenartig zu überwachen legt der Bf nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben (VwGH 30. Oktober 2006, 2006/02/0253).
So spricht der VwGH etwa aus, dass die im § 103 Abs 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht zwar nicht verlangt, dass der Zulassungsbesitzer selbst jede Beladung dahingehend überprüft, ob sie dem Gesetz und den darauf

gegründeten Verordnungen entspricht. Der Zulassungsbesitzer habe aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, die mit Grund erwarten lassen, dass Überladungen hintangehalten werden. Hiefür reiche die bloße Dienstanweisung an die bei ihm beschäftigten Lenker, die Beladungsvorschriften einzuhalten, nicht aus, zumal eine Überwälzung der den Zulassungsbesitzer grundsätzlich persönlich treffenden Verpflichtung auf den ohnehin separat unter Strafsanktion stehenden Lenker nicht möglich ist. Der Zulassungsbesitzer habe vielmehr die Einhaltung der Dienstanweisungen auch gehörig zu überwachen. Sollte er etwa wegen der Größe des Betriebes nicht in der Lage sein, die erforderlichen Kontrollen selbst vorzunehmen, so hat er eine andere Person damit zu beauftragen, um Überladungen zu vermeiden. Dabei treffe den Zulassungsbesitzer nicht nur die Verpflichtung, sich tauglicher Personen zu bedienen, sondern auch die weitere Verpflichtung, die ausgewählten Personen in ihrer Kontrolltätigkeit zu überprüfen. Die bloß nachträgliche, durch Einsichtnahme in die Lieferscheine und Wiegescheine vorgenommene "Überprüfung" stelle keine ausreichende Kontrolltätigkeit dar, da es ja darauf ankommt, dass die Überladung von vornherein vermieden wird (Hinweis E 26.3.1987, 86/02/0193). (VwGH 13. November 1996, 96/03/0232, VwGH 3. Juli 1991, 91/03/0005, VwGH 30. Mai 1997, 97/02/0042). Auch eine stichprobenweise Überprüfung und die Anweisung an die Lenker, Mängel zu melden, ändert an diesem Ergebnis nichts (27. Mai 2004, 2001/03/0140).
Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (VwGH 28. Mai 2008, 2008/09/0117). Das Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen. Es kann daher kein Vertrauen darauf geben, dass die geschulten Fahrer die Vorschriften einhalten (VwGH 23. April 2013, 2012/02/0052).

Es ist dem Bf zuzugestehen, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems im arbeitsteiligen Wirtschaftsleben mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, dies ändert aber nichts daran, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre. Der Bf hat zwar dargelegt, dass er im Unternehmen Maßnahmen (Schulungen, dezidierte Hinweise, etc.) vorgesehen hat, um allfälligen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Befolgung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften entgegenzutreten, diese können jedoch nicht als ausreichende Kontrolltätigkeit iSd zitierten Judikatur angesehen werden, welche den Bf zu entlasten vermögen. Tatsächlich hat der Bf nicht ausreichend dargetan, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen beim gegenständlichen Transport hätte funktionieren sollen. Er konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Im Gegenteil macht der

Umstand, dass am verfahrensgegenständlichen LKW ein derart verschlissener Reifen angebracht war, der nicht erst seit kurzem derartige Schäden aufweisen konnte, deutlich, dass das vom Bf eingerichtete Kontrollsystem gerade nicht wirksam war, hätte der Schaden doch sowohl dem Lenker auffallen müssen und hätte er, wäre im Betrieb eine Person zur regelmäßigen Kontrolle des technischen Zustandes der LKW abgestellt, dieser Person zweifellos auffallen müssen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem Einkommen in Höhe von 2.000 Euro monatlich bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt und weder strafmildernde Umstände gewertet noch straferschwerende Gründe angenommen. Der Bf hat diesen Bemessungsgrundlagen im Beschwerdeschriftsatz nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit und die Beladung von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und deren Beladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als

schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oö. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt und sind aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu schaffen, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften künftighin entsprechend sicherzustellen. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängten Geldstrafen betragen lediglich 3 bzw. 4 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 70 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat sich auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gestützt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl